Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)
für den Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungsvertrag

Für die Vermietung von Standrohren mit Zähler zur Wasserentnahme der Stadtwerke Warendorf GmbH (STW) gelten außer der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV“, gültig ab 01. April 1980 in der jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit den „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH“, gültig ab 01. August 2014, die nachstehenden Bestimmungen:

1. Eigentum und Sicherheitsleistung
Standrohr, Wasserzähler und Hydrantenschlüssel bleiben Eigentum der STW. Kosten aus Beschädigung oder Verlust des Standrohres, Zählers und/oder des Schlüssels, sowie Forderungen aus Wasserverbrauch, gemessen durch Zähler und/oder geschätzt, können in Rechnung gestellt werden.

2. Nutzung der Standrohre
Das Standrohr darf nur im Netzgebiet der STW (Warendorf, Freckenhorst, Einen, Milte, Müssingen) und nur für den angegebenen Zweck im Bereich der angegebenen Verbrauchsstelle benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Übergabestelle des Wassers befindet sich an der Absperrvorrichtung des Hydranten. Für die dahinter liegenden Anlagenteile gilt § 12 AVBWasserV mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2.
Der Mieter gewährleistet die ordnungsgemäße Installation und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Standrohres und des Hydranten. Er ist für die einwandfreie Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung an der Entnahmestelle verantwortlich. Er verantwortet die Verwendung zugelassener Installationsmaterialien und vermeidet die Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Sonneneinstrahlung. Ihm obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

3. Zählwerk-Kontrollen
Der Mieter hat sich stets durch Zählwerk- bzw. Verbrauchskontrollen von der Funktionsfähigkeit des Standrohrwasserzählers zu überzeugen. Er wird verpflichtet, es der STW zu melden, wenn ein Zähler offensichtlich falsch misst. Bei Nichtbeachtung wird die Entnahmemenge nach Ermessen der STW festgelegt.

4. Verbrauchsmeldungen
Der Wasserverbrauch (Zählerstand) ist der STW mindestens alle 6 Monate mitzuteilen. Wird der Verbrauch den STW nicht gemeldet, kann die Ablesung durch Personal der STW erfolgen. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand, mindestens jedoch mit der Servicepauschale berechnet.

5. Beschaffenheits- und Verbrauchskontrolle
Das Standrohr ist nach Aufforderung bei der STW vorzuzeigen, damit eine Beschaffenheits- und Verbrauchskontrolle vorgenommen werden kann. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die STW nach eichrechtlichen Bestimmungen berechtigt, das Standrohr einzuziehen. Die der STW entstehenden Kosten werden nach Aufwand, mindestens jedoch mit der Servicepauschale berechnet.

6. Beschädigung oder Verlust
Beschädigung oder der Verlust des Standrohres, Zählers und/oder Hydrantenschlüssels sind der STW unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art – auch Verunreinigungen – , sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die der STW oder dritten Personen durch den Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leistungseinrichtungen oder sonstigen Bauwerken entstehen. Bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres ist der Mieter schadensersatzpflichtig. Er trägt die Kosten in Höhe des Aufwandes der Instandsetzung bzw. der Ersatzbeschaffung.

7. Abrechnung und Bezahlung
Nach Beendigung des Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungsvertrages wird der Wasserverbrauch sowie die Höhe der fälligen Miete festgestellt.

8. Vertragsende
Der Vertrag endet, wenn der Mieter Standrohr, Wasserzähler und ggf. Hydrantenschlüssel innerhalb der Geschäftszeiten zurückgibt. Die STW behält sich eine schriftliche Kündigung oder Kündigung durch Einzug des Standrohres vor.

9. Abwasserabgabe
Der gemessene Verbrauch, sowie der geschätzte nach Ziffer 7 wird den zuständigen Gebietskörperschaften mitgeteilt. Ob der Verbrauch Grundlage zur Ermittlung der Abwassergebühren ist, richtet sich nach der Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde. Auf die Veranlagung hat die STW keinen Einfluss.

Stadtwerke Warendorf GmbH /
Stadtwerke Warendorf Holding GmbH
Katzheide 21-25 | 48231 Warendorf
Tel 02581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster
HRB 9087
USt-IdNr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost BIC
WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 016170